

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Vettweiß

**Aufstellung des Bebauungsplanes Gladbach „GI-2“ hinter der Bebauung Michelsgraben im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

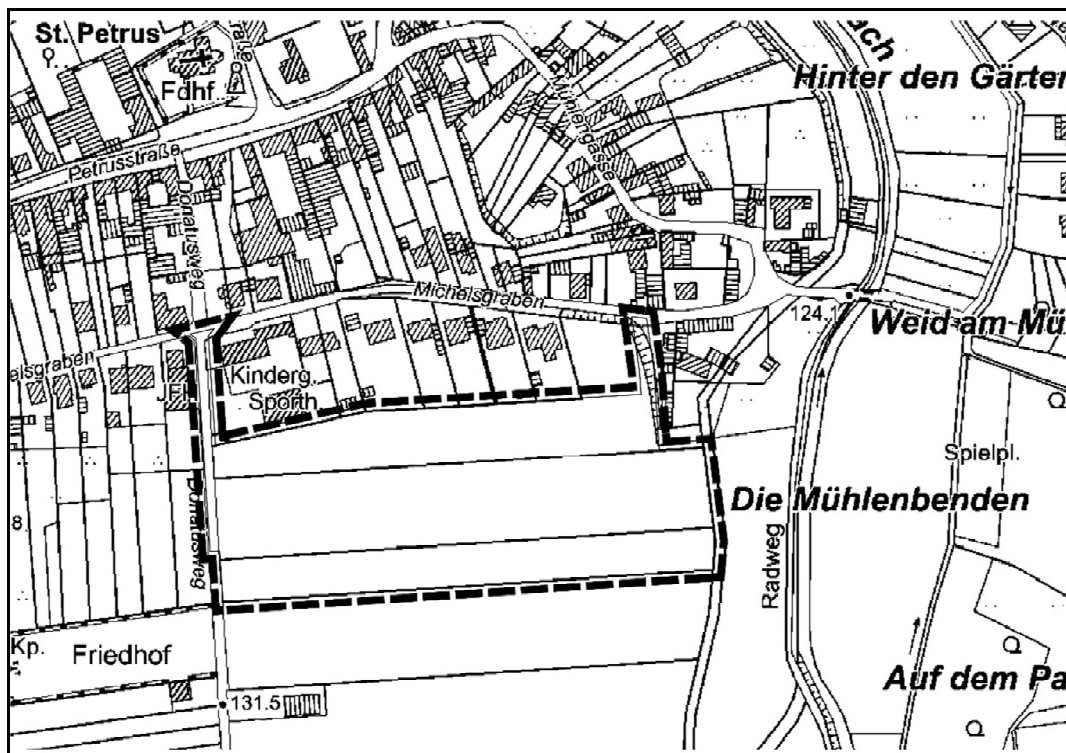
Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Gladbach „GI-2“, hinter der Bebauung Michelsgraben im Verfahren gem. § 13b BauGB gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gladbach „GI-2“, hinter der Bebauung Michelsgraben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Gladbach geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ entsprechend § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“.

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Der Plangeltungsbereich liegt am Südrand von Gladbach, südlich der Bebauung Michelsgraben, östlich des Donatusweges und westlich des Neffelbaches. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
© Land NRW (2020) genordet, ohne Maßstab

Zur Information kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **18.01.2021 bis 01.03.2021** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

montags – freitags:	8.00-12.00 Uhr
dienstags	14.00-15.30 Uhr
donnerstags	14.00-18.00 Uhr

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter shaussner@vettweiss.de / phuevelmann@vettweiss.de bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rathaustür verschlossen. Sollte dies während der Offenlage noch der Fall sein, bitte die Türklingel benutzen.

Für die Einsicht der Unterlagen steht ein gesonderter Raum im Rathaus zur Verfügung.

Ferner ist eine längere Auslegungsfrist aufgrund der aktuellen Geschehnisse festgesetzt worden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Gladbach „GI-2“, hinter der Bebauung Michelsgraben.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 01.12.2020 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 21.12.2020

Der Bürgermeister
gez.

Joachim Kunth